

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

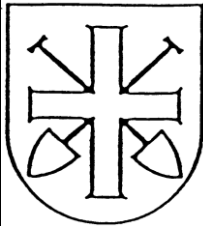
am Montag, 25. Juli 2016

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Erweiterung Pestalozzi-Gemeinschaftsschule
Beschluss Entwurfsplanung mit Kostenberechnung / Weiterbeauftragung der Hauptplanungsleistungen
3. Erweiterung Pestalozzi-Gemeinschaftsschule
Beauftragung Beratungsleistung Bau- und Raumakustik
4. Erweiterung Pestalozzi-Gemeinschaftsschule
Beauftragung Beratungsleistung Bauvermessung
5. Bebauungsplan "Spöcker Straße Süd"
Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
6. Bebauungsplan "Mitte Ost IV" - 1. Änderung
"Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB "
7. Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag der Firma Erdbörse in Karlsruhe zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen am Standort Gewerbegebiet Nordindustrie II in Graben-Neudorf
8. Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017
9. Anpassung der Kindergartenentgelte 2016/2017
10. Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Graben-Neudorf 2008-2013 des Ver- und Entsorgungsbetriebs Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2008-2013
11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
12. Verschiedenes
13. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	25.07.2016 GR - 16/12 022.31 TOP 1.
---	--	---

Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

a) Ankauf des Anwesens Kirbsenkopf 9

Auf Anfrage eines Bürgers teilte der Bürgermeister-Stellvertreter mit, dass die Gemeinde oben genanntes Anwesen erworben hat.

b) Einrichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen am Standort Gewerbegebiet Nordindustrie

Auf Anfrage eines Bürgers, um welches zu verarbeitende Material es sich handelt, verwies der Bürgermeister-Stellvertreter auf die nachfolgenden Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 7.

**c) Anpassung der Kindergartenentgelte 2016/2017
Fragen eines Bürgers zur Anpassung der Kindergartenentgelte 2016/2017**

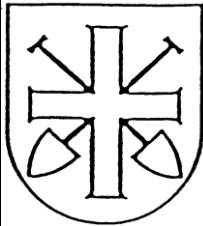
Der Bürgermeister-Stellvertreter verwies bezüglich Fragen zu oben genannter Thematik auf den nachfolgenden Tagesordnungspunkt 9 und stellte in diesem Zusammenhang fest, dass während der Behandlung des Tagesordnungspunkts jedoch kein Fragerecht besteht.

d) Einrichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen am Standort Gewerbegebiet Nordindustrie II

[Name] stellte bzgl. der Behandlung oben genannter Thematik unter Tagesordnungspunkt 7 fest, dass diesbezüglich nähere Informationen fehlen, da die vorhandenen Unterlagen nicht eingesehen werden konnten und keine Vorberatung stattfand.

Der Bauamtsleiter stellte diesbezüglich fest, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Gemeinde im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesemissionsschutzgesetz anzuhören ist.

[Name] schlug vor, die Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 7 anzuhören und danach entsprechend zu entscheiden.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	25.07.2016 GR - 16/12 251.21-bk TOP 2.
---	--	--

Titel; Thema **Erweiterung Pestalozzi-Gemeinschaftsschule
Beschluss Entwurfsplanung mit Kostenberechnung /
Weiterbeauftragung der Hauptplanungsleistungen**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird der Gemeinderat gebeten folgende Beschlüsse zu fassen:

- Zustimmung zur Entwurfsplanung mit Kostenberechnung, Abschluss Leistungsphase 3
- Erhöhung des Gesamtbudgets auf 5.457.000,- € brutto
- Weiterbeauftragung des Büros Strauß, Karlsruhe, mit den Leistungsphasen 4 - 9 für die Objektplanung Gebäude und Innenräume (Architektenleistung)
- Weiterbeauftragung des Büros Haag, Ettlingen, mit den Leistungsphasen 4 - 6 und der Besonderen Leistung Ingenieurtechnische Kontrolle für die Fachplanung Tragwerksplanung
- Weiterbeauftragung des Büros Bauer TGA, Bruchsal, mit den Leistungsphasen 4 - 9 für die Fachplanung Technische Ausrüstung der Anlagengruppe I (Wasser, Abwasser, Gas) sowie den Leistungsphasen 5 – 9 für die Anlagengruppen III (Lufttechnische Anlagen), VI (Förderanlagen, hier: Aufzug) und VII (Küchentechnische Anlagen, hier: Mensaküche)
- Weiterbeauftragung des Büros Stappenbeck, Bammental, mit den Leistungsphasen 5 – 9 für die Anlagengruppen II (Wärmeversorgung), IV (Starkstromanlagen), V (Fernmeldeanlagen, hier: Durchsage- und Brandmeldeanlage) und VIII (Gebäudeautomation, hier: Mess-Steuer-Regel-Anlage)

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 04.07.2016 wurde die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung und der damit verbundenen Kostenentwicklung im Vergleich zur Kostenschätzung detailliert vorgestellt und vorberaten.

Der Technische Ausschuss hat einstimmig seine Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung zu zustimmen.

Seit der Beauftragung der Architekten und Fachplaner, Mitte April 2016, wurde die bestehende Vorplanung mit Kostenschätzung weiterentwickelt und präzisiert.

Insbesondere wurden die Technischen Anlagen durch die Büros Bauer TGA und Stappenbeck im Bestand und für den Erweiterungsbau gemäß der Bedarfsplanung untersucht bzw. geplant.

Der Kostenermittlung der Architekten zur Kostenschätzung lagen noch gemittelte Kostenkennwerte in Bezug auf die Brutto-Grundfläche zu Grunde. Die Kostenermittlung zur Kostenberechnung wurde durch die Büros Strauß, Bauer TGA und Stappenbeck dahingehend präzisiert, dass eine Ermittlung der tatsächlichen Mengen mit dem jeweiligen Kostenansatz in der jeweiligen Kostengruppe erfolgte.

Das Ergebnis der verfeinerten Prüfungen und Planungen hat seinen Niederschlag in der beiliegenden Kostenberechnung gefunden.

Die Kostenberechnung schließt für die Kostengruppen 100 – 700 mit

5.332.000,- € brutto

ab.

Dies entspricht einer Kostensteigerung von 23 % zwischen Kostenschätzung und Kostenberechnung.

Details zur Kostenentwicklung vom Kostenrahmen (Bauamt) über Kostenschätzung (Vorplanung, VOF-Verfahren) und der Kostenberechnung (Entwurfsplanung) der einzelnen Kostengruppen ist der Anlage zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat eine 3 % Budgetreserve in Höhe von 125.000,- € brutto für mögliche Baupreissteigerungen einzuplanen. Somit belief sich das Gesamtbudget auf

5.457.000,- € brutto.

Die im Folgenden genannten Prozentzahlen zur Kostensteigerung in der jeweiligen Kostengruppe stellen den Vergleich von Kostenschätzung zur Kostenberechnung dar.

Die Kostensteigerung von rund 45 % in der KG 200 begründet sich mitunter wie folgt:

- Die Massen für die nichtöffentliche Erschließung, den Rückbau von bestehenden Anlagen sowie deren Entsorgung wurden ermittelt und bepreist.

Die Kostensteigerung von rund 10 % in der KG 300 begründet sich mitunter wie folgt:

- Das Gebäude hat auf Grund der weiterentwickelten Planung eine Kubaturveränderung erfahren. Insbesondere wurde/n

- die Räumlichkeiten der Mensaküche dem Bedarf angepasst
 - die lichte Höhe des Erdgeschosses um 16 cm erhöht
 - die Mittelzone mit dem Lichthof um 70 cm verbreitert
- Somit sind die Brutto-Grundfläche um 3 % und der Brutto-Rauminhalt um 5 % gestiegen.

- Gegenüber der Vorberatung im Technischen Ausschuss am 04.07.2016 hat das Büro Strauß die Hauptmassen ermittelt und bepreist. Des Weiteren wurden die tragwerkbestimmenden Massen, wie z.B. Stahlmengen, durch das Büro Haag ermittelt und durch das Büro Strauß eingepreist.

Die Kostensteigerung von rund 54 % in der KG 400 begründet sich mitunter wie folgt:

- KG 410 Wasser, Abwasser, Gas
Die Trinkwasseranbindung des Erweiterungsgebäudes erfolgt über eine ca. 170 m lange Fernleitung über den Schulhof.
Die Abwasserversorgung des Bestandsgebäudes und Entwässerung des Schulhofes muss verlegt werden. Für die Entwässerung der Mensaküche ist ein Fettabscheider einzubauen.
- KG 420 Wärmeversorgung
Die Anschaffung eines neuen Kessels, zur Abfangung der Spitzenlasten ist notwendig. Die vorhandene Heizungsverteilung muss erweitert werden. Die Regeltechnik ist anzupassen. Die Anbindung des Erweiterungsgebäudes erfolgt über eine ca. 170 m lange Fernleitung über den Schulhof.
Der bestehende Kessel wird ausgetauscht, da er mit Inbetriebnahme des Erweiterungsgebäudes im Jahre 2018 seine technische Betriebszeit erreicht hat.
Somit entfallen von den 197.000,- € brutto berechneten Kosten auf die Bestandsertüchtigung 40.000,- € brutto.
- KG 430 Lufttechnische Anlagen
Die Mensaküche benötigt eine eigene Lufttechnische Anlage.
Um die Luftwechselrate und die Vorgaben für den sommerlichen Wärmeschutz für die Klassenräume und das Lehrerzimmer, gemäß den Vorschriften zu erreichen, sind zwei Lufttechnische Anlagen notwendig.
Hiervon wird eine auf das Flachdach gesetzt.
- KG 440 Starkstromanlagen
Der Neuaufbau der Elektroverteilung im Bestand sowie die Sanierung der Niederspannungshauptverteilung ist notwendig, um den geltenden Vorschriften Rechnung zu tragen. Im Erweiterungsgebäude muss eine Unterverteilung neu aufgebaut werden. Die Planung und Kosten wurden auf Grundlage des Raumbuches präzisiert.
Somit entfallen von den 218.000,- € brutto berechneten Kosten auf die Bestandsertüchtigung 17.000,- € brutto.

- KG 450 Fernmeldeanlagen
Die bestehende Brandmeldeanlage lässt sich nicht erweitern. Das Hauptmodul muss neu aufgebaut werden.
Die Durchsage-Anlage im Bestand muss komplett neu aufgebaut werden. Die vorhandenen Lautsprecher sind aufgrund des schlechten Zustandes und erheblicher Ausfällen zu erneuern.
Somit entfallen von den 61.000,- € brutto berechneten Kosten auf die Bestandsertüchtigung 22.000,- € brutto.
- KG 460 Förderanlage (Aufzug)
Auf Grund der Anforderung, dass der Aufzug mit einem Hubwagen zum Transport von Papier, Stühlen, Tischen etc. geeignet sein soll, wurde der nächstgrößere Aufzug eingeplant.
- KG 470 Nutzungsspezifische Anlage, Mensaküche
Das Veterinäramt hat die Mensaküche auf Grund der auszugebenden Essen, ca. 300 Stück, als Großküche eingestuft. Den hygienischen Anforderungen an eine Großküche wurde Rechnung getragen.
Die Planung und Kosten wurden im Hinblick auf die Nutzung als Warmküche bzw. für das Cook & Chill-Verfahren präzisiert.

Die Kostensteigerung von rund 45 % in der KG 700 begründet sich durch die Anhebung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars der Planungsleistungen durch die Kostensteigerungen in den KG 300 und 400. Des Weiteren ist die interne Verrechnung der Bauherrenaufgaben und die Kosten für das VOF-Verfahren berücksichtigt worden.

Vertreter der Büros Strauß, Bauer TGA und Stappenbeck werden die weiterentwickelte Planung von der Vorplanung bis zum jetzigen Planungsstand inkl. Kosten erläutern.

Anlagen:

- Grundriss EG, Index G, Stand: 13.06.2016
- Grundriss OG, Index G, Stand: 13.06.2016
- Fassadenschnitt, Index A, Stand: 13.06.2016
- Ansichten, Index G, Stand: 13.07.2016
- Kostenberechnung vom 13.07.2016

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

1. den Abschluss der Leistungsphase 3, mit der Zustimmung zur Entwurfsplanung mit Kostenberechnung in Höhe von 5.332.000,- € brutto
2. das Gesamtbudget auf 5.457.000,- € brutto zu erhöhen und festzulegen
3. das Büro Strauß aus Karlsruhe mit den Leistungsphasen 4 – 9 für die Objektplanung Gebäude und Innenräume (Architektenleistungen) weiter zu

beauftragen

4. das Büro Haag aus Ettlingen mit den Leistungsphasen 4 - 6 und der Besonderen Leistung Ingenieurtechnische Kontrolle für die Fachplanung Tragwerksplanung weiter zu beauftragen
5. das Büro Bauer TGA aus Bruchsal mit den Leistungsphasen 4 - 9 für die Fachplanung Technische Ausrüstung der Anlagengruppe I sowie den Leistungsphasen 5 – 9 für die Anlagengruppen III, VI und VII weiter zu beauftragen
6. das Büro Stappenbeck aus Bammental mit den Leistungsphasen 5 – 9 für die Anlagengruppen II, IV, V und VIII weiter zu beauftragen

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme
Kostenberechnung Büros Strauß/Bauer TGA/IB Stappenbeck u. Bauamt vom 13.07.2016: 5,332 Mio. € brutto
Gesamtbudget: 5,457 Mio € brutto
2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
im
 - a) Verwaltungshaushalt 200
 - b) Vermögenshaushalt **2015 mit VE HHSt.: 2.2130.940000-002 1.100.000,- € brutto**

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach Abschluss der Beratung stimmte der Gemeinderat den Beschlussvorschlägen Ziffer 1 bis 6 der Sitzungsvorlage, die jeweils einzeln abgestimmt wurden, zu.

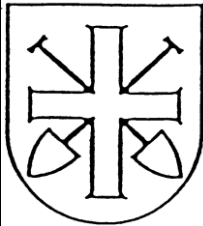
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	25.07.2016 GR - 16/12 251.21-cs/mm TOP 3.
---	--	---

Titel; Thema **Erweiterung Pestalozzi-Gemeinschaftsschule
Beauftragung Beratungsleistung Bau- und Raumakustik**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird der Gemeinderat gebeten,

- die Auftragsvergabe für die Beratungsleistung Bau- und Raumakustik

durchzuführen.

Das Bauamt führt derzeit ein freihändiges Suchverfahren für die Beauftragung der Beratungsleistung Bau- und Raumakustik durch.

Das Leistungsbild für die Bauakustik enthält mitunter folgende Leistungen:

- Bauakustik und Schallschutznachweis für das Gebäude
- Regelgerechter Luft- und Trittschallschutz
- Schutz vor Geräuschen aus haustechnischen Anlagen
- Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche

Im Rahmen der Beratungsleistung Raumakustik sind die unterschiedlichen Räume, wie z.B. Klassenräume (Gruppenraum, Lernatelier, Kunst, Textiles Werken), Mensa, Spülküche, Lehrerzimmer oder die Flurbereiche mit Lernbereichen im Hinblick auf die Akustik und Hörsamkeit zu untersuchen. Das zu beauftragende Büro hat entsprechende Vorgaben zur Erreichung dieser Schutzziele zu machen, um den Anforderungen an die Raumakustik und Hörsamkeit gerecht zu werden. Des Weiteren sind die Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung zu berücksichtigen.

Das Leistungsbild für die Raumakustik enthält für jeden zu untersuchenden Raum mitunter folgende Leistungen:

- Erarbeitung einer technischen Lösung auf Basis der Planunterlagen von Architekt und Fachplanern unter Berücksichtigung aller fachspezifischer Anforderungen
- Festlegung der technischen Anforderungen des zu untersuchenden Raumes für die Raumakustik unter Berücksichtigung der Ausstattung und Oberflächen
- Raumakustische Auslegung und Beurteilung der zu erzielenden Qualitäten
- Nachhallzeitberechnung
- Raumakustische Berechnungen
- Materialvorgaben zur Erreichung der Nachhallzeit in Abstimmung mit dem Architekten

- Mitwirken bei der Entwicklung der Regeldetails

Im Rahmen der Kostenberechnung hat das Bauamt ein Vergabebudget in Höhe von 30.000,- € brutto ermittelt.

Die Honorarangebote sind bis Montag, 18.07.2016, einzureichen.

Insgesamt wurden 4 Büros zur Teilnahme aufgefordert.

Das Bauamt wird im Rahmen der Sitzung die eingereichten Honorarangebote erläutern und dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag unterbreiten.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag an jenes Büro, welches auf Grund seiner Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Vergütung, die bestmögliche Leistung für die Beratungsleistung der Bau- und Raumakustik erwarten lässt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme
Kostenberechnung Büros Strauß/Bauer TGA/IB Stappenbeck u. Bauamt vom 13.07.2016: 5,332 Mio. € brutto
Gesamtbudget: 5,457 Mio € brutto
2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
im
 - a) Verwaltungshaushalt 200
 - b) Vermögenshaushalt **2015 mit VE HHSt.: 2.2130.940000-002 1.100.000,- € brutto**

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratung dafür aus, den Auftrag an das Ingenieurbüro Schiebl zum Angebotspreis von 17.226,37 € brutto zu vergeben.

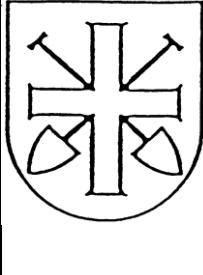
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>25.07.2016 GR - 16/12 251.21-cs/mm TOP 4.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Erweiterung Pestalozzi-Gemeinschaftsschule
Beauftragung Beratungsleistung Bauvermessung**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird der Gemeinderat gebeten,

- die Auftragsvergabe für die Beratungsleistung Bauvermessung

durchzuführen.

Das Bauamt führt derzeit ein freihändiges Suchverfahren für die Beauftragung der Beratungsleistung Bauvermessung durch.

Das Leistungsbild für die Bauvermessung enthält mitunter folgende Leistungen:

- Lageplan zum Bauantrag mit schriftlichem Teil
- Grobabsteckung der Baugeometrie und des Baufeldes
- Einschneiden der Gebäudeachsen auf Schnurgerüst mit Höhenangaben
- Antragen von Meterrissen im Rohbau
- Überprüfen der Rohdecken in Bezug auf die Meterrisse
- Fortlaufende Bestandserfassung von verlegten Leitungen, Gebäudegeometrie u.ä.

Im Rahmen der Kostenberechnung hat das Bauamt ein Vergabebudget in Höhe von 15.000,- € brutto ermittelt.

Die Honorarangebote sind bis Freitag, 22.07.2016, einzureichen.

Insgesamt wurden 3 Büros zur Teilnahme am freihändigen Suchverfahren aufgefordert.

Das Bauamt wird im Rahmen der Sitzung die eingereichten Honorarangebote erläutern und dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag unterbreiten.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag an jenes Büro, welches auf Grund seiner Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Vergütung, die bestmögliche Leistung für die Beratungsleistung der Bauvermessung erwarten lässt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme
Kostenberechnung Büros Strauß/Bauer TGA/IB Stappenbeck u. Bauamt vom 13.07.2016: 5,332 Mio. €brutto
Gesamtbudget: 5,457 Mio €brutto
2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
 - im a) Verwaltungshaushalt 200
 - b) Vermögenshaushalt **2015 mit VE HHSt.: 2.2130.940000-002 1.100.000,- €brutto**

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, den Auftrag an die Firma Starzec zum Angebotspreis von 7.401,80 € brutto zu vergeben.

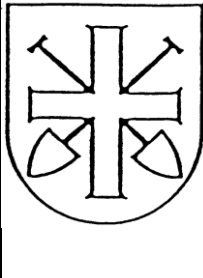
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	25.07.2016 GR - 16/12 621.41-ad/mm TOP 5.
---	--	---

Titel; Thema **Bebauungsplan "Spöcker Straße Süd"**
**Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im formellen
Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Graben-Neudorf hat sich zum Ziel gesetzt, die Wohnraumsituation der Bevölkerung zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll unter anderem die Entwicklung einer Wohnbebauung auf der südlichen Seite der Spöcker Straße einen Beitrag leisten.

Hierdurch besteht die Möglichkeit, Wohnbebauung im unmittelbaren Anschluss an eine bereits bestehende Bebauung zu entwickeln und den Ortsrand damit neu zu gestalten und abzurunden.

Eigentümer der südlich der Spöcker Straße gelegenen Grundstücke sind in der Vergangenheit mit konkreten Bauwünschen an die Gemeinde herangetreten.

Teilweise bestünde bei einigen Baugrundstücken aufgrund der Lage bereits jetzt Baurecht, sofern die betreffenden Grundstückseigentümer eine zivilrechtliche Regelung hinsichtlich der Zuschnitte der Bauflächen angestrebt hätten.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich südlich der Spöcker Straße zu sichern, war die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Verfahrensablauf

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf hat am 07.07.2014 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Spöcker Straße /Süd“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie das formelle Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden durchgeführt.

Der detaillierte Verfahrensablauf ist dem Bebauungsplan „Spöcker Straße/Süd“ (siehe Begründung) zu entnehmen.

Anlagen:

1. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Spöcker Straße / Süd“ Bauvorschriften als separates Dokument – Stand 06.07.2016
2. Begründung zum Bebauungsplan „Spöcker Straße/ Süd“ mit integriertem Umweltbericht – Stand 06.07.2016
3. Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB - Stand 06.07.2016

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung (Anlage 3) berücksichtigt.
2. Die Begründung mit integriertem Umweltbericht (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Der Bebauungsplan „Spöcker Straße / Süd“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften (Anlage 1) werden gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Die Herren Gemeinderäte Hartmann und Metzger erklärten sich für befangen und begaben sich vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt in den Zuhörerbereich.

Nach Abschluss der Beratung fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplans abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung (Anlage 3) berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11; Nein-Stimmen 1; Enthaltungen 2;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Hartmann, Herr Metzger

2. Die Begründung mit integriertem Umweltbericht (Anlage 2) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen _11_ ; Nein-Stimmen _1_ ; Enthaltungen _2_ ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: **Herr Hartmann, Herr Metzger**

3. Der Bebauungsplan Spöcker Straße/Süd bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften (Anlage 1) werden gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

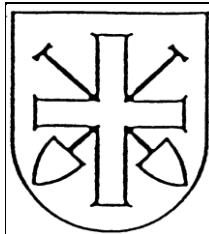
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen _11_ ; Nein-Stimmen _2_ ; Enthaltungen _1_ ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: **Herr Hartmann, Herr Metzger**



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

25.07.2016

GR - 16/12
621.41-ad/mm
TOP 6.

Titel; Thema **Bebauungsplan "Mitte Ost IV" - 1. Änderung
"Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB "**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Anlass der Bebauungsplan-Änderung

Die Gemeinde Graben-Neudorf hat am 27.10.2014 den Bebauungsplan "Mitte Ost IV" als Satzung beschlossen. Im Zuge der Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen sowie durch Anfragen möglicher Bauherren traten Unklarheiten bei planungsrechtlichen Festsetzungen zur räumlichen Anordnung und Zulässigkeit von Garagen auf. Darüber hinaus wurde regelmäßig seitens der Bauherren deutlich gemacht, dass die örtlichen Bauvorschriften zur Dacheindeckung einer zeitgemäßen und von den Bauherren gewünschten Gestaltung entgegenstehen.

Ziele und Zwecke der Planänderung

Ziel der Gemeinde ist es, die unklaren bauplanungsrechtlichen Festsetzungen klarzustellen und hinsichtlich der Dachfarben einen städtebaulich und gestalterisch sinnvollen Rahmen zu definieren.

Aus diesem Grund stellt die Gemeinde den Bebauungsplan „Mitte Ost IV“ – 1. Änderung auf.

Wahl des Verfahrens

Die Grundzüge der Planung werden mit dieser Klarstellung und der geringfügigen Änderung hinsichtlich der Dachfarbe nicht berührt, weshalb das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung kommen kann.

Hinweise

Im vereinfachten Verfahren wird unter anderem abgesehen von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Mitte Ost IV“- 1. Änderung hat die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsbefugnis das Büro für Stadtplanung + Architektur Fischer in Mannheim beauftragt.

Anlagen:

1. Bebauungsplan „Mitte Ost IV“ 1. Änderung, schriftliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, Stand 06.07.2016
2. Begründung zum Bebauungsplan „Mitte Ost IV“ 1. Änderung, Stand 06.07.2016

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf beschließt:

1. Der Bebauungsplan „Mitte Ost IV“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. (Aufstellungsbeschluss)
2. Der Änderungsentwurf (Anlage 1) sowie die Begründung (Anlage 2) jeweils in der Fassung vom 06.07.2016 werden gebilligt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für vorgenannten Vorschlag aus.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 2;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Mayer

Der Gemeinderat fasste des Weiteren folgende Beschlüsse:

1. Der Bebauungsplan „Mitte Ost IV“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert (Aufstellungsbeschluss)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 2;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Mayer

2. Der Änderungsentwurf (Anlage 1) sowie die Begründung jeweils in der Fassung vom 06.07.2016 werden bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 2;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Mayer

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen ; Nein-Stimmen ; Enthaltungen ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Mayer

4. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

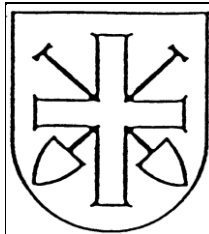
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen ; Nein-Stimmen ; Enthaltungen ;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Mayer



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

25.07.2016

GR - 16/12
023-ad/mm
TOP 7.

Titel; Thema **Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag der Firma Erdbörse in Karlsruhe zur Errichtung und Betrieb einer
Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen am Standort
Gewerbegebiet Nordindustrie II in Graben-Neudorf**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gemeinderat möchte beschließen, ob die Gemeinde Graben-Neudorf dem Antrag der Firma Erdbörse in Karlsruhe zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen am Standort Gewerbegebiet Nordindustrie II in Graben-Neudorf zustimmt.

Mit Datum vom 22.06.2016 ging der Verwaltung der vorgenannte Antrag zwecks Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde zu.

Daraufhin hat die Verwaltung mit Datum vom 01.07.2016 eine Fristverlängerung bis 29.07.2016 beantragt, damit eine Befassung des Gemeinderates der Gemeinde Graben-Neudorf mit dem Antrag durchgeführt werden kann. Gleichzeitig wurde darum gebeten, der Gemeinde Ergebnisse der bisherigen Prüfungen der im dortigen Gebiet eingebauten Materialien zur Verfügung zu stellen.

Daraufhin wurden die in der Anlage 1 beigefügten Aufstellungen der Liefermenge nach Belastungsklassen sowie die Anlagen 2-3 übermittelt. [Auf die Beifügung der weithin überlassenen Darstellung der Liefermassen nach Freigabenummern in der heutigen Sitzungsvorlage wurde verzichtet; diese korrespondieren mit der Zusammenstellung der Übersicht nach Liefermassen nach Belastungsklassen.]

Der vorgenannte Antrag auf Behandlung von mineralischen Abfällen, wie zum Beispiel Bauschutt, ist verwaltungsrechtlich hiervon selbstredend nicht tangiert und gesondert zu betrachten.

Zum aktuellen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass ein Vertreter der vorgenannten Firma im Rahmen einer Darstellung des Anlagenkonzeptes auf den Standort und die Umgebung der Anlage, auf die dort gehandhabten Stoffe, auf die Problematik des Lärms, der Erschütterungen und sonstigen Emissionen sowie den Sinn und Zweck der Aufbereitung der Materialien eingehen wird.

Mit dem vorgenannten Antrag wird die Errichtung einer Bauschuttrecyclingsanlage begehrt. Es soll eine "Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen" mit einer Durchsatzkapazität von 600 t je Tag und einer (gedeckelten) Jahresmenge von 25.000 t pro Jahr genehmigt werden. Die Anlage wird ausweislich des Antrages an wenigen Tagen im Jahr (etwa 40 Tagen) betrieben werden. Es werden Siebanlagen, Brechanlagen, Mischanlagen, Radlader und Mobilbagger zum Einsatz kommen. Nähere Informationen sind der Anlage 4, der Kurzbeschreibung der Anlage, zu entnehmen.

Der Antrag enthält ebenso Hinweise und Prognosen zur Staubentwicklung und zu den Themen Lärm und Erschütterungen.

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen wird auf eine Mitübersendung im Rahmen der Sitzungsvorlage verzichtet.

Das ausführliche Lärmgutachten kommt auf Seite 27 von 28 zum Ergebnis, dass die Immissionen der Gesamtanlage (es wird auch die aktuelle Verfüllung betrachtet) deutlich unter den Emissionsrichtwerten im Industriegebiet liegen. Das umfangreiche Gutachten zur Luftreinhaltung sagt aus, dass die Immissionswerte von Staubbiederschlägen an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Anlagen:

1. Übersicht Liefermassen nach Belastungsklassen, Stand 27.04.2016
2. Mietenplan, Stand 04.11.2015
3. Zonen- und Rasterplan, Stand 16.03.2015
4. Auszug aus vorgenanntem Antrag nach BISchG; Kurzbeschreibung der Anlage

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf nimmt von den Ausführungen zu oben genanntem Antrag Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt, ob er aufgrund der gemachten Angaben und dem Sachvortrag in der Sitzung dem Antrag der Firma Erdbörse in Karlsruhe zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen am Standort Gewerbegebiet Nordindustrie II in Graben-Neudorf zustimmt.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung entsprechend der Sitzungsvorlage wurde vom Gemeinderat abgelehnt.

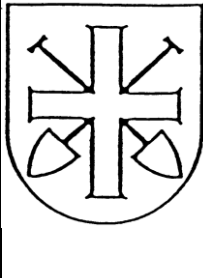
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>25.07.2016 GR - 16/12 460.023-ml TOP 8.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltungsausschuss hatte sich zuletzt am 04.04.2016 mit der Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017 befasst. Auf die hierzu ergangenen Anlagen wird verwiesen.

Zusammenfassend ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr folgender Bestand an Betreuungsplätzen:

Plätze für Kinder über 3 Jahren incl. Tagespflege: 347

Plätze für Kinder unter 3 Jahren incl. Tagespflege: 101 zuzüglich 7 neuen Plätzen durch Eröffnung eines TigeR's in der Magdeburger Str. 2 vorr. zum Ende des Jahres = 108 Plätze

Mit Stichtag zum 01.06.2016 ergibt sich anhand der eingegangenen Anmeldungen der Eltern für das neue Kindergartenjahr 2016/2017 folgender Platzüberschuss bzw. Fehlbedarf:

Plätze für Kinder über 3 Jahren: 2 fehlende Plätze ab Mai 2017

Plätze für Kinder unter 3 Jahren: 13 freie U3-Plätze (3 Plätze ab Februar '17, 3 Plätze ab Juni '17, 7 Plätze im TigeR vorr. ab Dezember '16)

Nachrichtlich die Schulanfängerzahlen für die nächsten 3 Jahre, um die Zahl der frei werdenden Plätze in den Kindergärten zum Beginn des jeweils nächsten Kindergartenjahres aufzuzeigen:

Schulanfänger 2017: 79 Kinder

Schulanfänger 2018: 84 Kinder

Schulanfänger 2019: 96 Kinder

Da davon auszugehen ist, dass durch das Neubaugebiet sowie sonstige Zuzüge weitere Anmeldungen für das Jahr 2016/2017 eingehen werden, könnte sich vor allem in Bezug auf die Plätze für Kinder ab 3 Jahren ein weiterer Anstieg abzeichnen, so dass jetzt schon Überlegungen angestellt werden sollten, wie man dem Bedarf an weiteren Ü3-Plätzen gerecht werden könnte. Explizit wird darauf

hingewiesen, dass die Kinder aus der Gemeinschaftsunterkunft sowie in der Anschlussunterbringung in den oben genannten Belegungs- und Anmeldezahlen nicht enthalten sind. Für diese Kinder im Alter von 3-5 Jahren soll das von der Verwaltung vorgeschlagene Konzept, welches im Verwaltungsausschuss bereits vorberaten und begrüßt wurde, umgesetzt werden. Dabei soll ein sog. niederschwelliges Angebot vorgehalten werden, welches derzeit von der AWO als Träger ausgearbeitet und im Herbst dem Gemeinderat nebst Konzeption und Kostenaufstellung zur Verabschiedung vorgelegt wird. Aktuell sind hier ca. 13 Kinder im Alter von 3-5 Jahren vorgesehen, die eine solche Gruppe dann besuchen könnten.

Alle Kinder aus der Gemeinschaftsunterkunft bzw. Anschlussunterbringung, die ein Jahr vor der Einschulung (VKL) stehen, werden grundsätzlich regulär in die Kindergärten im Ort aufgenommen und auf die jeweiligen Einrichtungen verteilt. Für das kommende Kindergartenjahr 2016/2017 haben wir ein Kind in der Anschlussunterbringung, das ab September 2017 dann einen Kindergarten im Ortsteil Neudorf besuchen wird.

Sollten die Plätze für Kinder ab 3 Jahren im Laufe des kommenden Kindergartenjahres nicht reichen, hatte der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 04.04.2016 dem Gemeinderat folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Schaffung von 3 neuen Ü3-Plätzen durch Heraufsetzen der Gruppengröße in der Regelgruppe des Kindergarten St. Theresia auf 28 Kinder (bislang 25 Kinder)
2. Die eventuell dann aktuellen, freien Plätze in den sog. altersgemischten Gruppen (z.B. Kiga Arche Noah und St. Josef) umzuwandeln in Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Ein AM-Platz entspricht 2 freien Plätzen für Kinder ab 3 Jahren.
3. Als letzter Schritt könnte im äußersten Notfall das Verbleiben von Krippenkindern in den Krippengruppen auch über den 3. Geburtstag hinaus gewählt werden.

Der Wechsel würde demnach dann erst nach den Sommerferien (sprich September 2017) erfolgen. Betreffen würde es demnach die Krippen Kinder, die im Zeitraum April bis Juli 2017 drei Jahre alt werden. Dieses Instrument hätte dann auch nach Vorschlag des Verwaltungsausschusses zur Folge, dass die Eltern ab dem 3. Geburtstag dann nicht mehr den Krippenbeitrag, sondern nur noch den VÖ-Beitrag zu zahlen haben, da das Verbleiben der Kinder in der Krippe von der Kommune aus veranlasst wurde. Sollten in dem jeweiligen Kindergarten die Plätze im Ü3-Bereich mit Vollendung des 3. Lebensjahres nicht vorhanden sein, dafür aber freie Plätze ab 3 Jahren im Ort in einem anderen Kindergarten bestehen, haben die Eltern dennoch den vollen Krippenbeitrag zu zahlen, sofern sie im Wunschkindergarten bleiben wollen und den alternativen Platz außerhalb des jeweiligen Krippenkindergartens ablehnen.

Es kommt bei der Frage der Entgeltgestaltung also darauf an, ob die Gemeinde das Verbleiben in den Krippengruppen mangels fehlenden Ü3-Plätzen im gesamten Ort den Kindergarten Trägern vorgibt oder ob der Wechsel nur aktuell in dem individuellen Kindergarten nicht möglich ist.

Neben den oben genannten drei Handlungsschritten wird bei größerem Bedarf an zusätzlichen Ü3-Plätzen die Schaffung einer weiteren Kindergartengruppe in der Karlsruher Str. 47 derzeit anvisiert. Hierzu soll eine Entscheidung gemäß Beschluss des Gemeinderates am 06.06.2016 erst im September 2016 fallen, bis die Belegungs- und Anmeldezahlen zum Stichtag 01.09.16 vorliegen.

Der Gemeinderat hat den Bau eines neuen Kindergartens zum Ausbau von neuen, zusätzlichen Plätzen für Kinder unter und über 3 Jahren derzeit parallel hierzu in Planung und wird hierüber erneut in Kürze beraten.

Die im Rahmen der Bedarfsplanung zu beteiligenden sonstigen Träger von Kinderbetreuungsangeboten sowie dem Landratsamt Karlsruhe wurde die vorberatene Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017 zur Anhörung vorgelegt. Die AWO, der TEV Bruchsal, das Landratsamt haben keine Einwände gegen die vorgelegte Bedarfsplanung hervor gebracht.

Von Seiten der Katholischen Kirchengemeinde wurde die dringend erforderliche Modernisierung bzw. der Neubau des Kindergarten St. Josef nochmals explizit geäußert mit Hinweis auf einen möglichen Entzug der Betriebserlaubnis.

Die Evangelische Kirchengemeinde stimmt der vorgelegten Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017 zu, weist jedoch darauf hin, dass bei der Aufnahme von weiteren Flüchtlingskindern in den Kindergärten ein höherer Personalschlüssel auf Grund des deutlichen Mehraufwands erfolgen sollte.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat verabschiedet die vorgelegte Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat verabschiedete ohne weitere Aussprache die vorgelegte Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017.

Abstimmungsergebnis:

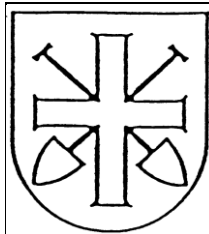
Einstimmig 14 Ja-Stimmen __; 0 Nein-Stimmen __; 1 Enthaltung __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

Herr Bauer befand sich während der Abstimmung außerhalb des Sitzungsraums.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

25.07.2016

GR - 16/12
460.15-ml
TOP 9.

Titel; Thema **Anpassung der Kindergartenentgelte 2016/2017**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Am 13.07.2015 hatte der Gemeinderat zuletzt die Kindergartenentgelte für das Kindergartenjahr 2015/2016 angepasst. In der Regel wurden in der Vergangenheit die Entgelte jeweils für zwei Kindergartenjahre neu festgelegt. Auf Grund der seiner Zeit aktuell laufenden Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst wurde jedoch die Verabschiedung der Entgelte für das Kindergartenjahr 2016/2017 zunächst ausgesetzt.

Nunmehr hat der Gemeindegtag mit Schreiben vom 03.05.2016 den Gemeinden mitgeteilt, dass für das kommende Kindergartenjahr 2016/2017 keine Empfehlungen ausgesprochen werden. Vielmehr wurde bereits jetzt schon angekündigt, dass die Beitragssätze im Kindergartenjahr 2017/2018 im Umfang von 6 – 8 % steigen werden, da durch die Tarifergebnisse im Sozial- und Erziehungsdienst die Betriebskosten stärker ansteigen werden (Anmerkung: Grundsätzlich gilt nach wie vor, dass 20% der Betriebskosten durch Elternbeiträge abgedeckt werden sollen).

Somit bleibt es jeder Kommune nun selbst überlassen, ob diese bereits vor der nun bekannten höher ausfallenden Beitragserhöhung im Kindergartenjahr 2017/2018 eine Erhöhung auf die seiner Zeit veröffentlichten möglichen Kindergartenbeiträge 2016/2017 als „Zwischenschritt“ einlegen möchte oder nicht.

Die Erhöhung wurde in der Gemeinde in der Vergangenheit so praktiziert, dass in einem ersten Schritt die bislang gültigen Kindergartenbeiträge um 5 % und dann im darauf folgenden Kindergartenjahr um die prozentuale Empfehlung des Gemeindegtages (meist waren dies ca. 3 %) angehoben wurden.

Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Entgelte wurden in der Vergangenheit dann nochmals mit der Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinde abgestimmt, da es der Wunsch der Gemeinde war, in jedem Kindergarten im Ort die gleichen Entgelte zu erheben.

Ebenso sind die Elternbeiräte des jeweiligen Kindergartens hierüber nochmals vorab zu informieren.

Der Verwaltung wurde ein Schreiben des Elternbeirates der örtlichen Kindergärten vorgelegt, in welchem zwei Vorschläge für ein neues Berechnungsmodell gemacht wurden (1. Beispiel: Stadt Karlsruhe, Geschwisterermäßigung nach der Anzahl der Kinder im Haushalt unter 18 Jahren, nur der höchste Grundbeitrag wird bezahlt, für das 2. Kind fallen nur evtl. Essenskosten an).

2.Beispiel: eigenes Berechnungsmodell der Elternbeiträge: Geschwisterermäßigung nach der Anzahl der Kinder im Haushalt unter 18 Jahren, die Grundbeiträge werden durch die Anzahl der Geschwister in einem Haushalt geteilt zuzüglich evtl. Essenskosten).

Das Schreiben der Elternbeiträge wurde an alle Gemeinderäte weiter geleitet.

Die in dem Schreiben der Elternbeiträge oben genannten Modelle gehen dabei über das von den Dachverbänden gewählte Sozialstaffelungsmodell nochmals hinaus.

Zur Unterscheidung: Das von der Gemeinde bislang praktizierte Modell zielt auf eine Geschwisterermäßigung bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in einem der Kindergärten im Ort ab. Das Modell der „familienbezogenen Sozialstaffelung“ der Dachverbände zielt auf eine Geschwisterermäßigung anhand der Anzahl der im selben Haushalte lebenden Kinder unter 18 Jahren ab, welches die Mehrheit der Gemeinden und Städte im Landkreis inzwischen anwendet.

Grundsätzlich obliegt der Gemeinde im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Hoheit über ihre Kindergartenentgelte selbst zu entscheiden. Als Grundsatz gilt dabei zu beachten, dass 20% der Betriebskosten durch Elternbeiträge gedeckt werden sollen. Derzeit liegt die Gemeinde bei einem Kostendeckungsgrad von ca. 14%.

Die vorgeschlagenen Kindergartenentgelte der Dachverbände stellen somit lediglich Empfehlungen dar, wobei sich die kirchlichen Kindergartenträger an die hier genannten Mindestbeiträge halten müssen.

Der Gemeinderat hatte sich 2009 gegen das Modell der familienbezogenen Staffelung entschieden, so dass aktuell eine Geschwisterermäßigung für die Familien erfolgt, deren Kinder gleichzeitig einen Kindergarten besuchen.

Dabei erhält das 2. Kind einer Familie einen Nachlass in Höhe des aktuell gültigen Regelgruppenbetrags (derzeit 104,- Euro). Besuchen drei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten, ist das 3. oder weitere Kind beitragsfrei, sofern keine Möglichkeit der Bezuschussung durch das Jugendamt möglich ist (Subsidiaritätsprinzip).

In Graben-Neudorf gelten bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/2016 folgende Entgelte:

Regelgruppe: 104,- Euro/Monat

VÖ: 121,- Euro/Monat

Ganztagesstätte: 325,- Euro/Monat (beinhaltet ein Mittagessen in Höhe von 95,- Euro)

Krippen (ab 1 Jahr) /altersgemischte Gruppen (ab 2 Jahren) in VÖ-Zeiten: 287,- Euro/Monat, Option Mittagessen freiwillig in den Krippen Sonnenschein und Arche

Noah: 72,- Euro/Monat

Eingewöhnungsphase ab 2 J. und 11 Monaten (4h/Tag): 104,- Euro/Monat

Es werden bislang 11 Monatsbeiträge erhoben. Der Monat August bleibt beitragsfrei.

In seiner Sitzung am 20.06.2016 hatte sich der Gemeinderat hinsichtlich der neuen Kindergartenentgelte 2016/2017 vorberaten. Auf die hierzu ergangenen Anlagen wird verwiesen.

Dabei hatte sich der Gemeinderat nach intensiver Beratung dafür ausgesprochen, das derzeit praktizierte Modell auch weiterhin fortzuführen, da sich eine Umstellung auf das Sozialstaffelungsmodell der Dachverbände für die Mehrheit der Eltern schlechter auswirken würde. Auf die hierzu ergangenen Anlagen wird verwiesen. Jedoch wurde gewünscht, dass alle 3-4 Jahre die Familienstruktur in Graben-Neudorf erneut überprüft werden sollte. Anhand der aktuellen Zahlen des Einwohnermeldeamtes überwiegen in Graben-Neudorf derzeit die Haushalte mit nur 1 Kind. Bei Umstellung des bisherigen Modells auf das Modell der Dachverbände würde daher vor allem diese Personengruppe deutlich mehr für einen Kindergartenplatz bezahlen müssen. Auch die Geschwisterermäßigungen fielen je nach gewählter Betreuungsform zum Teil schlechter aus.

Es wurden daher abschließend vorgeschlagen, die Entgelte für das Kindergartenjahr 2016/2017 auf Grund der Ankündigungen des Gemeindetages, dass ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 die Entgelte um 6-8% steigen werden, für das kommende Kindergartenjahr 2016/2017 zunächst um 5% anzuheben.

Damit ergeben sich für das kommende Kindergartenjahr 2016/2017 folgende Entgelte (umgelegt auf 11 Monate):

Regelgruppe: 109,- Euro/M.

VÖ: 127,- Euro/Monat

Eingewöhnungsphase (2 J.11 Monate, max. 4 h/Tag): 109,- Euro/M.

Ganztagesgruppe: 337,- Euro (incl. Essen)

Krippe/Altersgemischte Gruppen: 301,- Euro/Monat (ohne Essen)

Die Geschwisterermäßigung erfolgt weiterhin in Höhe des Regelgruppenbetrages, somit in Höhe von 109,- Euro/Monat, sofern beide Kinder einer Familie einen Kindergarten in Graben-Neudorf besuchen. Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie einen Kindergarten in Graben-Neudorf, ist das 3. Kind beitragsfrei, sofern keine Bezuschussung durch das Jugendamt möglich ist (Subsidiaritätsprinzip).

Des Weiteren wurde vorgeschlagen, dass der Preis für das Essen in der Ganztagesgruppe (Essen hier verpflichtend) und der Preis für das Essen in den Krippen (freiwillig, optional zu buchbar) ab dem neuen Kindergartenjahr nicht erhöht werden soll und demnach im neuen Kindergartenjahr weiterhin 95,- Euro/Monat für die Ganztagesgruppe und 72,- Euro/Monat für die Krippen beträgt.

Die Katholische sowie die Evangelische Kirchengemeinde haben der politischen Gemeinde zwischenzeitlich Ihre Zustimmung zur Erhebung zu den oben genannten Entgeltvorschlägen mitgeteilt.

Die Evangelische Kirchengemeinde hatte der politischen Gemeinde jedoch mitgeteilt, dass sie das Entgelt für die Ganztagesbetreuung (Ü3) nicht auf 337,-

Euro/Monat erhöhen wolle, sondern dieses konstant bei 325-, Euro/Monat belassen möchte, da die Betreuungszeiten der Ganztagesbetreuung im Kindergarten „Arche Noah“ um 2h/Woche geringer ausfallen, als im Kindergarten Sonnenschein. Ein gleiches Entgelt erscheint daher nach Ansicht der Evang. Kirchengemeinde als nicht gerechtfertigt.

Der Gemeinderat wird daher gebeten, hierüber gesondert zu beraten und zu entscheiden, wie verfahren werden soll.

Die Elternbeiräte der Kindergärten wurden ebenfalls vorab über die beabsichtigten Entgelte informiert.

Um Beratung und Verabschiedung der neuen Kindergartengelte im Kindergartenjahr 2016/2017 wird gebeten.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen

- | | | |
|----|------------------------------------|--|
| x | Ja | Nein |
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme | |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme | |
| | a) | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | b) | Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | c) | Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | Folgekosten | |
| | a) | einmalig |
| | b) | jährlich |
| 4. | Veranschlagung bei Haushaltsstelle | |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat fasste nach Abschluss der Beratung folgende Beschlüsse:

1. Für das Kindergartenjahr 2016/2017 werden folgende Kindergartenentgelte (umgelegt auf 11 Monate) festgesetzt:

-Regelgruppe:	109,- Euro/Monat
-VÖ:	127,- Euro/Monat
-Eingewöhnungsphase (2 J.11 Monate, max. 4 h/Tag):	109,- Euro/Monat
-Ganztagesgruppe:	337,- Euro (inkl. Essen)
-Krippe/Altersgemischte Gruppe:	301,- Euro/Monat (ohne Essen)

Die Geschwisterermäßigung erfolgt weiterhin in Höhe des Regelgruppenbetrags, sofern beide Kinder einer Familie einen Kindergarten in Graben-Neudorf

besuchen. Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie einen Kindergarten in Graben-Neudorf ist das 3. Kind beitragsfrei, sofern keine Bezuschussung über das Jugendamt möglich ist (Subsidiaritätsprinzip).

Der Preis für das Essen in der Ganztagesgruppe (Essen verpflichtend) und der Preis für das Essen in den Krippen (freiwillig, optional zu buchbar) wird im Kindergartenjahr 2016/2017 nicht angepasst und beträgt somit in der Ganztagesgruppe 95,- Euro/Monat und in der Krippe 72,- Euro/Monat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 4;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

Herr Bauer befand sich während der Abstimmung außerhalb des

2. Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich dafür aus, den Elternbeitrag für die Ganztagesbetreuung (Ü3) im Kindergarten „Arche Noah“ für das Kindergartenjahr 2016/2017 bei 325,- Euro/Monat zu belassen.

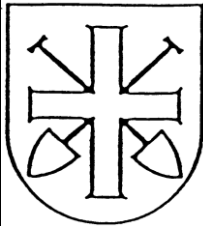
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 7; Nein-Stimmen 6; Enthaltungen 3;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	25.07.2016 GR - 16/12 022.31-schl/bk TOP 10.
---	--	--

Titel; Thema **Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Graben-Neudorf 2008-2013 des Ver- und Entsorgungsbetriebs Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2008-2013**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Landratsamt – Kommunal- und Prüfungsamt bestätigte gemäß § 114 Abs. 5 Satz 3 der Gemeindeordnung, im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mit Schreiben vom 03.06.2016, dass die im Prüfungsbericht vom 26.11.2015 festgestellten Anstände erledigt sind, mit Ausnahme der Feststellung Randnummer 35, die zwischenzeitlich ebenfalls erledigt wurde.

Die allgemeine Finanzprüfung 2008-2013 wird mit oben angeführter Einschränkung abgeschlossen.

Der Gemeinderat ist über den eingeschränkten Abschluss der Prüfung zu unterrichten (VwV, GemO Nr. 1 zu § 114).

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

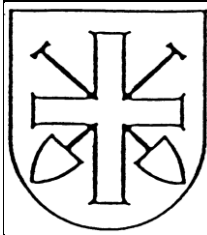
Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Vorstellung des Tagesordnungspunktes nahm der Gemeinderat die Sitzungsvorlage ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

25.07.2016

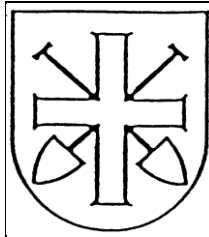
GR - 16/12

022.31-

TOP 11.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister stellte fest, dass in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am **18.07.2016** keine Beschlüsse gefasst wurden.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

25.07.2016

GR - 16/12

022.31

TOP 12.

Titel; Thema **Verschiedenes**

a) Beleuchtung des Weges zum Sportplatz des FV Graben

[Name] wies darauf hin, dass bereits des Öfteren eine Beleuchtung des Sportplatzweges angeregt wurde und dieser Wunsch aufgrund der enormen Kosten, insbesondere für die Verlegung der entsprechenden Leitungen, abgelehnt wurde. Die Verwaltung wurde um Prüfung gebeten, welche Kosten für eine Beleuchtung des Weges mit Solarleuchten entstehen würden, um hierüber in den Haushaltsberatungen 2017 zu beraten. Ergänzend schlug [Name] vor, auch die Kosten für die Beleuchtung des Weges zum CVJM-Platz und des Melfortwegs zu prüfen. Im Rahmen der Kostenprüfung wäre auch die rechtliche Situation einer solchen Beleuchtung zu überprüfen.

b) Abriss der Schafbrücke

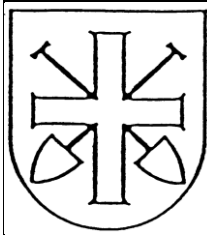
Ein Gemeinderat monierte, dass die Schafbrücke komplett abgerissen wurde und der Gemeinderat keine Information darüber erhielt, inwieweit eine Wiederverwendung der Lager möglich sei. Der Bauamtsleiter stellte diesbezüglich fest, dass eine Wiederverwendung der Lager nicht möglich war und hierüber eine entsprechende Dokumentation durch den Fachingenieur und einem Mitarbeiter des Bauamts vorgelegt wurde. Die Unterlagen/Bilder können gerne eingesehen werden.

c) Bahnhofsweg Heckenrückschnitt

Aus dem Gemeinderat wurde darauf hingewiesen, dass am Bahnhofsweg ein Heckenrückschnitt erforderlich ist. Eine entsprechende Erledigung wurde zugesagt.

**d) Asylbewerber in der Gemeinschaftsunterkunft Schloßstraße
Beseitigung der Sanitär- und Küchencontainer**

Auf Anfrage wurde mitgeteilt, dass in der Gemeinschaftsunterkunft Umbauarbeiten vorgenommen werden, um sowohl die Sanitärbereiche als auch den Küchenbereich in das Gebäude zu verlegen. Sobald diese Arbeiten erledigt sind werden vorgenannte Container entfernt.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

25.07.2016

GR - 16/12

022.31

TOP 13.

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

Keine Punkte